

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes. S. 65.

(Nr. 315.) Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 4. November 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

I. Richteramt.

§. 1.

Die Richter, einschließlich der Handelsrichter, werden vom Kaiser ernannt.

§. 2.

Das Amt eines Amtsrichters steht in gleichem Range mit dem Amt eines Richters bei dem Landgerichte.

§. 3.

Die Verleihung der etatsmäßigen Gehälter und Gehaltszulagen an die Richter erfolgt nach der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge. Die für die Bestimmung des Dienstalters maßgebenden Grundsätze werden durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

Die Verleihung einer Gehaltszulage bleibt ausgesetzt, so lange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§. 4.

Anderere Vergütungen, als die auf Gesetz beruhenden Gehälter und Entschädigungen, dürfen den Richtern für richterliche Geschäfte nicht gewährt werden. Unterstützungen in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

§. 5.

Die Assessoren werden nach Anordnung des Reichskanzlers bei einem Amtsgericht, einem Landgericht oder einer Staatsanwaltschaft beschäftigt.

Das Gleiche gilt von den im §. 27 des Regulativs vom 17. Februar 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 127) bezeichneten Personen.

§. 6.

Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können nach näherer Anordnung des Reichskanzlers mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei einem Amtsgerichte beauftragt werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte sind Referendare nicht befugt.

II. Gerichtsbarkeit.

§. 7.

Die Friedensgerichte erhalten die Bezeichnung Amtsgerichte, das Appellationsgericht erhält die Bezeichnung Oberlandesgericht.

Die Handelsgerichte werden aufgehoben.

Die ordentlichen Landesgerichte im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Amtsgerichte, die Landgerichte und das Oberlandesgericht.

§. 8.

Die gesetzlichen Vorschriften, durch welche für Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen zwischen der Verwaltung und den Unternehmern öffentlicher Arbeiten oder Lieferungen, sowie zwischen Syndikatsgenossenschaften und den Unternehmern ihrer Arbeiten die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte oder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet ist, werden aufgehoben.

Das Gleiche gilt von der Bestimmung im Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. pluv. VIII, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Schadensersatzklagen gegen den Unternehmer öffentlicher Arbeiten oder Lieferungen.

§. 9.

Bei den im §. 8 Absatz 1 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten kann die zuständige Verwaltungsbehörde bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung einstweilige Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Verträge treffen.

§. 10.

Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Landesgerichten anhängigen Sachen, sowie die an diesem Tage bei den Verwaltungsbehörden anhängigen Sachen, für welche der Rechtsweg eröffnet ist, werden, insofern nicht ein Urtheil oder eine einem Urtheile gleichstehende Ent-

scheidung in denselben ergangen ist, den ordentlichen Landesgerichten nach Maßgabe der im Gerichtsverfassungsgesetz und in diesem Gesetze bestimmten Zuständigkeit zugewiesen.

Die an dem bezeichneten Tage bei den Handelsgerichten anhängigen Sachen gehen auf die Landgerichte über.

§. 11.

Die im §. 11 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze bezeichnete Vorentscheidung ist nur im Falle des Verlangens der vorgesetzten Behörde erforderlich.

III. Amtsgerichte.

§. 12.

Die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Sitzes des Amtsgerichts kann durch den Reichskanzler angeordnet werden.

§. 13.

Die in Gemäßheit der Artikel 17 bis 19 des Gesetzes vom 22. frim. VII und der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 15. November 1808 erforderliche Ernennung und Beeidigung von Sachverständigen, sowie die Vernehmung der Zeugen im Falle des Artikel 8 des Gesetzes vom 22. pluv. VII erfolgt durch die Amtsgerichte.

IV. Schöffengerichte.

§. 14.

Die Vertrauensmänner des Ausschusses (Gerichtsverfassungsgesetz §. 40) werden durch die Kreistage gewählt. Gehört der Bezirk des Amtsgerichts mehreren Kreisen an, so ist die von den einzelnen Kreistagen zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen.

Die Vorschriften der §§. 32, 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

V. Landgerichte.

§. 15.

Der Präsident des Landgerichts kann mit der Vertretung eines verhinderten Mitgliedes für einzelne Sitzungen oder Geschäfte einen Amtsrichter beauftragen, soweit die Vertretung nicht durch ein Mitglied des Landgerichts möglich ist.

§. 16.

Die Landgerichte sind für die im §. 70 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Ansprüche — soweit der Rechtsweg zulässig ist — ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Diese Bestimmung findet auf Streitigkeiten über Oktroigefälle keine Anwendung.

§. 17.

Die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, für welche bisher die Handelsgerichte zuständig waren, werden den Landgerichten zugewiesen.

VI. Schwurgerichte.

§. 18.

Die Schwurgerichtssitzungen finden in der Regel alle drei Monate statt; sie werden durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts festgesetzt.

VII. Kammern für Handelsfachen.

§. 19.

Die Vorsitzenden der Kammern für Handelsfachen werden durch den Reichskanzler bestimmt. Die Bestimmung erfolgt bis zum Schlusse des Jahres 1884 mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres, von diesem Zeitpunkte ab auf mindestens fünf Geschäftsjahre.

§. 20.

Auf die Handelsrichter finden hinsichtlich ihres dienstlichen Verhaltens die gesetzlichen Vorschriften über Aufsicht und Disziplin der Richter entsprechende Anwendung.

§. 21.

Die in §. 10 Absatz 2 und §. 17 bezeichneten Angelegenheiten gehören vor die Kammern für Handelsfachen.

VIII. Oberlandesgericht.

§. 22.

Das Oberlandesgericht entscheidet, insoweit das Rechtsmittel der Kassation bestehen bleibt, sowie hinsichtlich der Bestimmung des zuständigen Gerichts in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten als Kassationshof. Die Entscheidung erfolgt durch den I. Senat in der Besetzung von sieben Mitgliedern, erforderlichenfalls unter Zuziehung der demselben nicht angehörenden dem Dienstatler nach ältesten Räte.

Gegen Urtheile des Oberlandesgerichts findet ein Kassationsrekurs nicht statt.

IX. Staatsanwaltschaft.

§. 23.

Die Staatsanwälte werden vom Kaiser ernannt.

§. 24.

Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten können nur zum Richterante befähigte Personen beauftragt werden.

§. 25.

Die Amtsanwälte werden auf Widerruf ernannt.

Die Ernennung erfolgt durch den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, im Einvernehmen mit dem Bezirkspräsidenten, in der Regel aus der Zahl der Verwaltungspolizeibeamten.

Die Geschäfte des Amtsanwalts können einem Staatsanwalt, einem Assessor oder einem Referendar übertragen werden.

§. 26.

In Dringlichkeitsfällen haben der Bürgermeister am Sitze des Amtsgerichts und dessen gesetzliche Vertreter die Geschäfte des verhinderten Amtsanwalts wahrzunehmen.

§. 27.

Die Amtsanwälte sind zugleich Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft in den nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Schöffengerichte gehörenden Sachen.

X. Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

§. 28.

Die Ernennung der Gerichtsschreiber erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts und den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte.

§. 29.

Die Bestimmungen, nach welchen den Gerichtsschreibern die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen im Auftrage der Parteien zusteht, werden aufgehoben.

§. 30.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher sind in den Fällen der §§. 112, 113 der Konkursordnung zur Vornahme von Siegelungen und zur Wahrnehmung der Verrichtungen einer Urkundsperson ermächtigt.

§. 31.

Die Vorschriften des §. 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

XI. Schlußbestimmungen.

§. 32.

In den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, finden die Vorschriften der §§. 157 bis 160, 162, 164, 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe, der §§. 177 bis 185 über die Aufrechthaltung der Ordnung und der §§. 194 bis 199 über die Berathung und Abstimmung entsprechende Anwendung.

§. 33.

Die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen wird durch Gesetz festgesetzt. Bis zum Erlaß eines solchen ist dieselbe nach den im Tit. I Kap. VIII des Dekrets vom 18. Juni 1811 für die Geschworenen bestimmten Sätzen zu bemessen.

§. 34.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, den 4. November 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers :

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

In Vertretung des Reichskanzlers :

Friedberg, Herzog.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Strasburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schulz u. Co.